

## Vorlage an den Kreistag

Eingang: 24.08.2012

KT 296 - 29 / 2012

TOP-Nr: 6

**Betr.: 11. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Wartburgkreises**

### I. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Wartburgkreises beschließt unter Verzicht auf eine zweite Beratung die 11. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Wartburgkreises vom 19.07.1994 in der als Anlage beigefügten Fassung.

### II. Begründung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 14.03.2012 mit der 10. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Wartburgkreises beschlossen, dass der Wartburgkreis künftig nur noch einen hauptamtlichen und zwei ehrenamtliche Beigeordnete – einen Ersten ehrenamtlichen Beigeordneten und einen Zweiten ehrenamtlichen Beigeordneten - haben wird. Aus diesem Grunde macht sich eine Änderung der Absätze 1 und 2 des § 10 der Hauptsatzung des Wartburgkreises betr. Dienstaufwandsentschädigung des hauptamtlichen Wahlbeamten und Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten erforderlich.

#### *Zu Absatz 1:*

Hier wurde die Regelung für den weiteren hauptamtlichen Beigeordneten herausgenommen.

#### *Zu Absatz 2:*

Gemäß der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) darf die Aufwandsentschädigung des Ersten ehrenamtlichen Beigeordneten bis zu 44. v. H. und die des Zweiten ehrenamtlichen Beigeordneten bis zu 22. v. H. des festgelegten Höchstbetrages von 835 € betragen.

Die zulässigen Höchstgrenzen der Aufwandsentschädigung wären demzufolge:

- für den Ersten ehrenamtlichen Beigeordneten = bis zu 367,40 €
- für den Zweiten ehrenamtlichen Beigeordneten = bis zu 183,70 €

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, an den Ersten ehrenamtlichen Beigeordneten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,00 € und an den Zweiten ehrenamtlichen Beigeordneten von 150,00 € zu zahlen.

In dem beigefügten Entwurf der Änderungssatzung wurden die Änderungen durch Fett- und Kursivdruck und die Auslassung durch (//.) kenntlich gemacht.

gez. Krebs  
Landrat

Anlage  
- Entwurf Änderungssatzung